

Statuten «Bewegung für Neutralität»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bewegung für Neutralität» (kurz «bene») besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist religiös, politisch und wirtschaftlich unabhängig. Er wird im Rahmen dieser Statuten als «Verein» bezeichnet.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Erhalt und Entwicklung der Neutralität in der Schweiz und in anderen Ländern als Voraussetzung und Bedingung für Souveränität und Frieden, als Mittel der Friedenssicherung und als Basis der Vermittlung und der guten Dienste.
2. Förderung von autonomen, lokalen Gruppen, die sich für Neutralität, Frieden und konsensorientierte Lösungen von gesellschaftlichen Aufgaben einsetzen.
3. Betrieb eines Informations- und Vernetzungsportals zu Fragen der Neutralität und der Friedenssicherung.
4. Aufbau und Unterstützung eines unabhängigen internationalen Neutralitätsrat.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Entgelte für die vom Verein erbrachten Dienstleistungen

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Eine Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstands auf Antrag

eines neuen Mitglieds. Sie erlöscht durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.

- b) Der Mitgliedschaftsbeitrag für natürliche Personen beträgt 100 Franken, für juristische Personen 200 Franken pro Jahr.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- e) die lokalen Gruppen
- f) der int. Neutralitätsrat

6. Die Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Frist für die Einladung verkürzt sich bei virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung auf zwei Wochen.
- c) Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Frist für Anträge wird spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist per E-Mail mitgeteilt.
- d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes

5. Wahl des Vorstandes, der Sprecher/der Sprecherinnen sowie der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
9. Änderung der Statuten
10. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
11. Erteilung von honorierten Aufträgen an Vorstandsmitglieder
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr von drei Vierteln der Anwesenden.

7. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf, sieben oder neun Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann seine Sitzungen auch online durchführen. Er fasst seine Beschlüsse konsensorientiert.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kann dazu ein Sekretariat beauftragen. Seine Sprecherinnen und Sprecher vertreten den Verein nach aussen und sind die primären Verantwortlichen für die Informationsarbeit.
- d) Die Protokolle des Vorstands stehen den Mitgliedern zur Verfügung.
- e) Er kann Fachgruppen einsetzen und erlässt die für sie gültigen Reglemente.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- g) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- h) Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Posten von zwei Sprecherinnen oder Sprecher und der Verantwortlichen für Finanzen und Sekretariat müssen jederzeit besetzt sein.
- i) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- j) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ausnahmen beschliesst die Mitgliederversammlung.

- k) Der Vorstand führt für wichtige Fragen Vernehmlassungen unter den Mitgliedern durch.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und Antrag stellt.

9. Die lokalen Gruppen

- a) Lokale Gruppen fördern die Ziele des Vereins durch Aktivitäten vor Ort und werden dabei vom Verein unterstützt.
- b) Lokale Gruppen bezeichnen sich als «Bewegung für Neutralität ... (Ort)» oder abgekürzt «bene ... (Ort)».
- c) Lokale Gruppen konstituieren sich selbst.
- d) Ein von der Mitgliederversammlung verabschiedetes Reglement regelt die Beziehungen zwischen lokalen Gruppen und dem Verein.

10. Der int. Neutralitätsrat

- a) Der int. Neutralitätsrat fungiert als unabhängige Stimme des Völkerrechts. Er besteht aus schweizerischen und internationalen Experten für Recht, Geschichte, politische Wissenschaften, Verteidigung und Wirtschaft.
- b) Die Mitglieder des int. Neutralitätsrates werden vom Vorstand des Vereins eingeladen.
- c) Der int. Neutralitätsrat äussert sich zeitnah zu völkerrechtlich aktuellen Fragen und Ereignissen und demonstriert damit die Bedeutung einer aktiven Neutralität zur Beilegung von Konflikten.
- d) Der int. Neutralitätsrat konstituiert sich unabhängig vom Verein und entwickelt seine Aktivitäten ohne Weisung aber in Koordination mit dem Verein. Er erstattet dem Verein Bericht.
- e) Der int. Neutralitätsrat führt ein eigenes Sekretariat. und sorgt nach Möglichkeit für eine eigene Finanzierung.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und die entwickelte Plattform an eine nicht gewinnorientierte Körperschaft.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Seon, 9. März 2025